

Grundsätze der Jugendhilfeplanung für den Landkreis Bautzen

Im Freistaat Sachsen wurde in Hinblick auf die demografischen Erfordernisse und die Entwicklung der öffentlichen Finanzen der kommenden Jahre eine umfassende Verwaltungsreform auf den Weg gebracht.

Der neue Landkreis Bautzen in seiner Gliederung per 01.08.2008 setzt sich aus den ehemaligen Landkreisen Bautzen und Kamenz sowie der ehemaligen Kreisfreien Stadt Hoyerswerda zusammen.

Dem am 15.09.2008 durch den Kreistag Bautzen neugewählten Mitgliedern als auch den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses obliegt u. a. die Aufgabe, die Grundsätze für die Jugendhilfeplanung im neuen Landkreis Bautzen festzulegen.

Gesetzliche Grundlagen / Festlegungen des Kreistages Bautzen

Durch die Übertragung der Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII zu einem unverzichtbaren Steuerungsinstrument.

Die gesetzliche Verpflichtung beschränkt sich nicht auf einzelne Teilbereiche der Jugendhilfe, sondern es sind alle Aufgabenfelder einzubeziehen.

Jugendhilfeplanung wird des weiteren in § 71 Abs. 2 SGB VIII als eine zentrale Aufgabe des Jugendhilfeausschusses benannt. Das Landesjugendhilfegesetz sieht in § 6 die Bildung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung zwingend vor. Die am 25.08.2008 durch den Kreistag Bautzen beschlossene Satzung des Kreisjugendamtes Bautzen regelt in diesem Zusammenhang, dass der Unterausschuss Jugendhilfeplanung nicht mehr als 7 Mitglieder haben sollte. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder hat die der beratenden Mitglieder zu übersteigen. Den Vorsitz des vorberatenden Unterausschusses Jugendhilfeplanung führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Jugendhilfeplanung stellt sich als eine fachliche, fachpolitische und jugendpolitische Absichtserklärung dar.

Neben den v. g. gesetzlichen Vorgaben werden Aufgaben der Jugendhilfeplanung mehr oder weniger umfangreich in den Ausführungsgesetzen des Landes wie z.B. im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) oder im Landesjugendhilfegesetz dargestellt.

Konkrete Fachempfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes zu einzelnen Leistungsbereichen der Jugendhilfe ergänzen und unterstützen diese Vorgaben.

Durch diese rechtlichen Normierungen werden der Jugendhilfe belebende Impulse für die Reflexion ihres Wirkens, die quantitativen und qualitativen Begründungen ihrer Angebote und die Zukunftsorientierung ihres Handelns gegeben.

Grundsätze

Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist die Steuerung des Gesamtsystems der Kinder- und Jugendhilfe. Sie befasst sich im Rahmen der gesetzlichen und politischen Rahmenvorgaben im Blick auf die festgestellten Bedarfe und die erforderliche Qualität der Jugendhilfe im Landkreis Bautzen.

Die Jugendhilfeplanung im Landkreis Bautzen verläuft nach folgenden Grundsätzen:

- Jugendhilfeplanung ist integrierter Bestandteil von Sozialplanung
- Jugendhilfeplanung ist territorial (Sozialraumplanung), segmental (Bereichsplanung) oder thematisch (Querschnittsplanung) organisiert *
- Jugendhilfeplanung ist am Bedarf und der Lebenswelt der Adressaten orientiert und erfolgt geschlechtsdifferenziert
- Jugendhilfeplanung erfolgt prozesshaft unter Beteiligung von Adressaten, freien Trägern und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- Jugendhilfeplanung sichert das Subsidiaritätsprinzip und
- Jugendhilfeplanung unterliegt einem transparenten Verfahren, insbesondere, was Aufgaben, Informationsfluss und Entscheidungsprozesse betrifft.

Die Jugendhilfeplanung befasst sich insbesondere mit:

- der Entwicklung und dem Einsatz von Konzepten/Leistungsbeschreibungen, Programmen und Dienstleistungen (Angebote und Angebotsstruktur)
- dem Aufbau und dem Ablauf der Angebote bzw. Hilfen einschließlich der Kooperation der Partner
- dem Einsatz und der Verteilung der vorhandenen finanziellen, personellen und räumlichen Ressourcen
- der Formulierung von Qualitätsmerkmalen und der Qualitätssicherung sowie
- den gesetzlich vorgeschriebenen Querschnittsaufgaben (z.B. der Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen gemäß § 9 SGB VIII).

Innerhalb dieses Aufgabenspektrums zielt die Jugendhilfeplanung darauf ab, die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Bautzen

- nach den gesetzlichen und politischen Planungsvorgaben zu gestalten
- konsequent am Bedarf auszurichten
- hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz zu optimieren und
- ihre fachliche Qualität sicherzustellen und kontinuierlich zu verbessern.

*Territoriale Planung bezieht sich auf die Situation, die Angebote und Dienstleistungen in einem definierten Sozialraum.

Segmentale Planung bezieht sich auf einen definierten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. die erzieherischen Hilfen).

Thematische Planung greift Themen auf, die als Querschnittsaufgabe alle Segmente und Sozialräume betreffen (z.B. das Thema Prävention).

Sozialräumliche Planungsregionen im Landkreis Bautzen

Durch die Verwaltung des Kreisjugendamtes werden die in der Anlage dargestellten neun sozialraumorientierten Planungsregionen auf der Grundlage der bisherigen jugendhilfeplanerischen Erkenntnisse der Gebietskörperschaften Stadt Hoyerswerda, Landkreis Kamenz und Landkreis Bautzen für die weiteren Prozesse der Jugendhilfeplanung vorgeschlagen.

Der sozialraumorientierte Planungsansatz geht vom sozialen Lebensraum der Menschen aus, von den hier vorzufindenden Problemlagen und den vorhandenen Ressourcen. Die sozialraumorientierte Planung bietet die Möglichkeit, in überschaubaren Größen Betroffenenebeteiligung zu schaffen und bedarfsorientierte Angebotsstrukturen zu entwickeln.

Eine sozialraumorientierte Jugendhilfeplanung sollte vor allem folgendes beinhalten:

- eine spezifische, professionelle Haltung, die die Sichtweise von Betroffenen ernst nimmt und die Artikulation von Erfahrungen und Bewertungen fördert und Beteiligungen ermöglicht
- eine Definition des Sozialraumes, die sich an den Alltagsbezügen und Erfahrungen der in ihm lebenden Menschen orientieren muss
- eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Ist-Zustandes
- ein Verfahren zur Organisation eines kommunikativen Prozesses über Stärken und Schwächen eines Sozialraumes bzw. der dort lebenden Menschen sowie über Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Veränderung vorhandener Gegebenheiten (Bedarfsanalyse)
- einen dialogischen Prozess zur Definition von Zielen (Handlungsbedarfe)
- ein geeignetes Verfahren zur Umsetzung der Handlungsbedarfe durch
 - trägerübergreifende Kooperation, Koordination und Vernetzung
 - Einbeziehung der Entscheidungs- und Fachkompetenz der im Sozialraum agierenden Menschen
 - Kontinuität der Dokumentation/Auswertung/Evaluation, die hilft, ein ausreichendes Leistungsangebot zu sichern.

Das Ziel einer sozialraumorientierten Jugendhilfeplanung ist – neben der Schaffung von zielgenauen und flexiblen Dienstleistungsangeboten in den Sozialräumen/Planungsregionen – auch die Stärkung der Eigeninitiative der im Sozialraum lebenden Bürgerinnen und Bürger. Erreicht wird dies durch:

- höhere Adressatennähe
- Durchführung von Beteiligungsverfahren
- Feststellung lokaler Bedürfnisse
- Verknüpfung der vorhandenen Ressourcen
- konzeptionelle Abstimmung unterschiedlicher Dienste, Maßnahmen und Angebote.

Erstellung eines Rahmenplans zur Jugendhilfeplanung

Neben der durch die Verwaltung des Kreisjugendamtes favorisierten Erstellung der sozialraumorientierten Jugendhilfeplanung für den neuen Landkreis Bautzen in Teilfachplänen soll zuvor ein Rahmenplan zur Jugendhilfeplanung entstehen.

Der Rahmenplan zur Jugendhilfeplanung ist das übergreifende Planungsinstrument und stellt zum einen die Planungsgrundsätze für alle Leistungsbereiche der Jugendhilfe und zum anderen allgemeine Entwicklungstendenzen und Prognosen dar.

Die verschiedenen Arbeitsbereiche in der Jugendhilfe haben vielfältige Bezüge untereinander und bilden so ein sehr komplexes Gesamtsystem. Die Veränderung einzelner Teilsysteme in der Jugendhilfe zieht häufig auch Veränderungen in anderen Bereichen nach sich. Bedarfe in einer bestimmten Angebotsform können nicht unabhängig vom Bestand und Planungsvorhaben in anderen Angebotsformen diskutiert und bestimmt werden.

Zur Sicherung des komplexen Gesamtsystems der Leistungen der Jugendhilfe sollen im Rahmenplan die Ziele und Planungsgrundsätze für alle Arbeitsfelder definiert werden. Somit wird Vernetzung innerhalb der Leistungen aber auch arbeitsfeldübergreifend gesteuert. Sozialräumliche Kriterien oder Orientierung auf bestimmte Zielgruppen werden ganzheitlich betrachtet.

Auf diesen Grundlagen erfolgt die Zielsetzung für die einzelnen Leistungsbereiche, welche in den Teilfachplänen entwickelt, realisiert und fortgeschrieben werden.

Einer detaillierten Bewertung verschiedener Bereiche in der Jugendhilfe geht eine Vielzahl von Diskussions- und Aushandlungsprozessen und das Bemühen einer vertieften Untersuchung von Problemlagen, Rahmenbedingungen bis hin zur Entwicklung von Qualitätsstandards voraus. Dies ist nicht für alle Arbeitsfelder, räumliche Gebiete und Zielgruppen der Jugendhilfe gleichzeitig leistbar.

Anlage